

## Zu den Beratungen der Protestanten über die Konzilsbulle vom 4. Juni 1536.

Von

Dr. H. Virck in Weimar.

---

Bekanntlich hat die Konzilsbulle Paul's III. vom 4. Juni 1536 die Protestanten zu langen und ernstern Erwägungen veranlaßt, wie sie sich ihr gegenüber verhalten sollten. Soweit dabei Kursachsen in Betracht kommt, lernen wir diese Erwägungen aus einer Reihe von Aktenstücken kennen, welche zum größten Teil schon von Bretschneider im dritten Band des Corpus Reformatorum veröffentlicht sind. Zu ihnen hat dann Burkhardt noch zwei weitere hinzugefügt, die wir in seinem Briefwechsel Luther's auf S. 256 und 271 abgedruckt finden. Da die Kritik sich mit diesen Aktenstücken noch wenig beschäftigt hat, und infolge dessen über ihre Entstehung und Datierung noch manche unklare und falsche Ansichten verbreitet sind, entnehme ich daraus die Berechtigung zu folgenden Bemerkungen.

Zunächst ein Wort über das Aktenstück Burkhardt a. a. O. S. 256. Es trägt die Überschrift: „Kurfürst Johann Friedrich's Räte an Luther (und die übrigen Theologen und Juristen)“. Diese Überschrift könnte zu der Auffassung verleiten, daß uns hier eine briefliche Äußerung vorliegt. Diese Auffassung aber paßt nicht recht zum Inhalt und Wortlaut des Aktenstückes. Es enthält nämlich die Aufforderung des Kurfürsten zur Abfassung eines Gut-

nen. Denn er selbst teilt uns in der Kopfnote zu Nr. 1449 mit, daß der Kurfürst sein „Bedenken“ am 26. Juli an den Kanzler Brück gesandt habe mit der Aufforderung, daß sich die Gelehrten darüber äußern sollten. Dieser Brief aber ist noch vorhanden<sup>1</sup>, und er giebt uns die gewünschte Aufklärung. Der Kurfürst schreibt darin, daß, als er „am negsten“ zu Wittenberg gewesen sei, der Kanzler einige Artikel aufgesetzt habe, „worauf der ratschlag und das bedenken des kunftigen ausgeschriben concilii halben furgenomen und gestalt soll werden“. Dem Wunsche des Kanzlers gemäß übersende er auf diese Artikel sein „Bedenken“, worin er den Artikel von der „Wienischen Handlung“ und dem Konzil etwas weiter ausgeführt habe. Der Kanzler solle neben den anderen Gelehrten, Theologen und Juristen sowohl über die von ihm selbst gestellten Artikel als auch über das hierzu verfaßte kurfürstliche „Bedenken“ in Beratung treten und solchen „ratschlag und bedenken in virzehn tagen“ dem Kurfürsten zusenden. Der Sachverhalt ist also kurz folgender: Brück stellte am 24. Juli bei der Anwesenheit des Kurfürsten in Wittenberg (vgl. oben S. 488) Artikel auf, welche der Beratung der Gelehrten zugrunde gelegt werden sollten. Hierzu schrieb der Kurfürst sein „Bedenken“, welches er am 26. Juli an den Kanzler sandte, und die Gelehrten verfaßten wieder unter Berücksichtigung beider ihren „Ratschlag“. Die Brück'schen Artikel sind nicht verloren. Sie liegen in zwei Exemplaren in demselben Fascikel wie der Brief des Kurfürsten. Das eine Exemplar ist das Konzept von der Hand des Kanzlers, das andere von Schreiberhand die Reinschrift. Letztere ist dem Abdruck am Ende dieser Bemerkungen zugrunde gelegt.

Schon Bretschneider hat die Ansicht ausgesprochen, daß der Verfasser des „Ratschlags“ (C. R. Nr. 1456) Melancthon gewesen sei. Er beruft sich dabei auf den Brief Me-

---

1) W. G. A. Reg. H, p. 123, Nr. 54 Konzept mit eigenhändigen Korrekturen des Kurfürsten. Dat. zu Herzberg mitwoch nach Jacobi 26. Julij 1536.

lanchthon's an Jonas vom 17. August (C. R. Nr. 1457), wo es heisst: *Nos scripsimus deliberatiunculam περί της συνόδου ad certos articulos a Principe propositos*. Die Stelle schliesst nicht jeden Zweifel aus. Indes erhält sie durch zwei That-sachen eine weitere Bestätigung. Erstens hat Melanchthon dem von Cruciger geschriebenen Original des Ratschlags selbst einige Korrekturen hinzugefügt (vgl. Burkhardt a. a. O. S. 256 Anm.). Zweitens heisst es in einem Briefe des Kanzlers an den Kurfürsten vom 7. August: „So ist aller der gelerten beschlus, so gestern des concilii halben bei einander gewest, das noch zur zeit keis. mat. halben sewberlich und gemach gethan solt werden, wie e. c. f. g. vornemen werden aus dem ratschlag, den magister Philippus mit doctor Martino und doctor Jeronimo zu stellen aufgenommen“<sup>1</sup>. Danach kann wohl kein Zweifel mehr bestehen, das Melanchthon in der That den Ratschlag verfasst hat.

Auf den „ersten Ratschlag der Gelehrten“ läst Köstlin<sup>2</sup> das Aktenstück C. R. Nr. 1462 folgen. Es ist überschrieben: „Gedenk Zeddel, von was Artikel zu reden und zu handeln seyn will des Concilii auch anderer Sachen halben“<sup>3</sup>. Der Kurfürst spricht sich

---

1) W. G. A. Reg. H, p. 123, Nr. 54. Original von Schreiberhand mit eigenhändiger Unterschrift Brück's. — Was die Edition des Ratschlags betrifft, so ist darüber im allgemeinen bereits von Burkhardt a. a. O. S. 256 Anm. das Nötige gesagt worden. Ich füge dem hinzu, das auf S. 121 in dem Absatz anfangend mit: „zum dritten“ am Ende nach den Worten: „Und vielleicht wird die Citation nicht vom Papst ausgehen“ einzufügen ist „sondern allein vom concilio“. S. 121 letzter Absatz 3. Reihe ist statt „ausgestrichen“ zu lesen „auszuschreiben“. Ebenda 3. Reihe von unten ist „ändern“ vor „alten“ zu streichen. S. 123 5. Reihe von unten ist vor dem ersten „jus“ ein „doch“ einzufügen. S. 124 2. Reihe mufs es statt „Recht“ „macht“ und ebenda 2. Reihe von unten für „damit“ „darumb“ heifsen. — Ich bemerke hierbei, das ich hier und im Folgenden nur diejenigen Verbesserungen anführe, durch welche der Sinn der Worte eine Veränderung erfährt.

2) Luther II, S. 669 Anm. zu S. 388.

3) Das eigenhändige Konzept des Kurfürsten befindet sich im

darin gegen die Beschickung eines Konzils aus, da es weder frei noch gemein und dabei den Abschieden vieler Reichstage zuwider angesetzt sei. Überdies könne man dem Gegner, da er den Religionsfrieden nicht halte, gar nicht mehr trauen, sondern müsse sich des Schlimmsten von ihm versehen. Obwohl er nun nicht zweifle, daß Gott die Evangelischen gegen die Feinde schützen werde, so sei man doch auch verpflichtet, das Seine dazu zu thun. Deswegen sei es „hoch vonnöten“ „daß Doct. Martinus sein Grund und Meinung mit göttlicher Schrift verfertige, worauf er in allen Artikeln, die er bisher gelehrt, geprediget und geschrieben, auf einem Concilio, auch in seinem letzten Abschied von dieser Welt vor Gottes allmächtiges Gericht gedenkt zu beruhen und zu bleiben, und darinnen ohne Verletzung göttlicher Majestät, es betreffe gleich Leib oder Gut, Frieden oder Unfrieden, nicht zu weichen“. Die Arbeit ist spätestens bis Conversionis Pauli (25. Januar) fertig zu stellen, und dann den Wittenberger Theologen und Prädikanten zur Unterschrift vorzulegen. Haben sich letztere mit Luther über dessen Artikel verglichen, so sollen sie dann auch den Bundesverwandten auf „einer gemeinen Zusammenkunft, welche auch wills Gott um Lichtmesz schiersten zu geschehen auf der Bahn ist“ zur Annahme empfohlen werden. Der zweite Teil des Aktenstückes enthält dann Erwägungen, in welcher Form ein vom Kurfürsten in Aussicht genommenes evangelisches Gegenkonzil auszuschreiben ist, und welche Maßnahmen hierfür zu treffen sind. — Köstlin meint nun, daß dies Aktenstück vom Ende des Monats August zu datieren sei, da der Kanzler Brück in einem Brief an den Kurfürsten vom 3. September (C. R. Nr. 1464) <sup>1</sup> sich auf die oben wörtlich angeführte Stelle be-

---

W. G. A. p. 123, Nr. 54. Es weicht im Ausdruck und Satzbau vielfach von dem Druck ab. Indes liegt ebenda p. 124 Nr. 56 eine Reinschrift mit einer kleinen Korrektur des Kurfürsten, welche abgesehen von Kleinigkeiten mit dem Druck übereinstimmt. S. 139 Zeile 13 ist nach „Vorthail“ einzufügen „kein ruhe haben werden bis sie unserm teil ainen nachteil“ etc.

1) Dem Druck liegt eine sehr schlechte Abschrift zugrunde.

ziehe. Machen wir uns zuerst mit dem Inhalt dieses Briefes bekannt. Er steht in enger Beziehung zu dem vorher erwähnten „Ratschlag“. Der Kurfürst war nämlich hiervon nicht befriedigt gewesen und hatte dem Kanzler in einer Zusammenkunft in Torgau seine Ausstellungen kundgegeben, damit dieser sie den Theologen in Wittenberg mitteile und sie zur Abfassung eines neuen Gutachtens auffordere. Der Kanzler entledigte sich seiner Aufgabe am 30. August und berichtete dem Kurfürsten am 3. September in sehr ausführlicher Weise, was er den Theologen vorgetragen habe. Wir ersehen daraus, daß der Kurfürst vornehmlich darüber unwillig war, daß man seinen Vorschlag, auf die Insinuation der Konzilsbulle mit einer Protestation zu antworten, nicht gehörig beachtet hatte. Brück trug nun am 30. August den Theologen weitläufig vor, wie die Protestation gemeint sei, — der Kurfürst hatte seine Ansicht darüber jetzt etwas modifiziert —, und warum man von ihr nicht absehen könne. Dann stellte er den Theologen folgende Fragen zur Beantwortung: 1) Ob man nach dem Inhalt der päpstlichen Bulle eine unparteiische Verhandlung auf dem Konzil erwarten könne. 2) Wenn dies verneint werde, ob man nach eingeleiteter Protestation auf die Beschlüsse des Konzils warten, oder zur Erhaltung des Glimpfs bei gemeiner Christenheit den Inhalt der Protestation veröffentlichen solle. 3) Ob man den Gegnern in einigen Punkten nachgeben könne. Diese Punkte sind eventuell in „ein Verzeichnis“ zu bringen. 4) Wollte der Kurfürst wissen, ob die Evangelischen, wenn sie wegen Nichtannahme der Konzilsbeschlüsse vom Kaiser in die Acht erklärt würden, sich wehren dürften.

Die Worte, welche Köstlin im Auge hat, stehen zu Anfang des Briefes und lauten: „So hab ich Doct. Martino den Credenzbrief, so mir E. Chf. G. negst zugestellt, auch überantwortet, und darauf E. Ch. G. Befehlich mit ihm ge-

---

Das Original 9 Folioblätter von Schreiberhand mit eigenhändiger Unterschrift Brück's befindet sich im W. G. A. Reg. H., p. 124, Nr. 56. Die danach verbesserten Lesarten siehe am Ende dieser Bemerkungen.

redt; der hat sich alles Gehorsams erboten. Mich dünkt auch, er sey schon in guter Arbeit, E. C. G. sein Herz der Religion halben, als für sein Testament, zu eröffnen.“ In der That scheinen diese Worte darauf zu deuten, daß der Kurfürst schon damals Luther durch Brück hat auffordern lassen, eine Schrift auszuarbeiten, wie sie im „Gedenkzettel“ in Aussicht genommen ist. Trotzdem aber kann Brück sich nicht auf den Gedenkzettel beziehen.

Denn sonst müßten doch wohl die von Brück an die Theologen gerichteten Fragen den im Gedenkzettel vom Kurfürsten verzeichneten Punkten entsprechen. Das aber ist keineswegs der Fall. Die von Brück den Theologen vorgelegten Fragen enthalten teils mehr teils weniger, als im Gedenkzettel steht. Der Kurfürst läßt sich im „Gedenkzettel“ weitläufig über ein Gegenkonzil aus; hierüber sagt Brück den Theologen nichts. Dagegen legt Brück ihnen die Frage über die Berechtigung der Gegenwehr vor; davon steht wieder nichts im „Gedenkzettel“. Sind überhaupt die den Theologen vorzulegenden Fragen in jener Konferenz des Kurfürsten mit Brück schriftlich fixiert worden? Das ist im höchsten Grade unwahrscheinlich. Denn in diesem Fall hätte der Kanzler nicht nötig gehabt, nach Ausführung seines Auftrages jene Fragen dem Kurfürsten selbst wieder so außerordentlich weitschweifig mitzuteilen, wie er es thut. — Muß es nach den angeführten Thatsachen schon recht zweifelhaft werden, daß Brück sich in seinem Bericht auf den „Gedenkzettel“ bezieht, so sprechen direkt gegen diese Annahme die zwei im Gedenkzettel vorkommenden Daten: daß Luther die Arbeit spätestens bis Conversionis Pauli (25. Januar) vollenden solle, und daß eine „gemeine Zusammenkunft“ um Lichtmeß (2. Februar) in Aussicht genommen sei. Mit letzterer kann nur die nach Schmalkalden ausgeschriebene Bundesversammlung gemeint sein. Nun aber wird in dem Briefwechsel zwischen dem Kurfürsten und dem Landgrafen von Mitte 1536 an für diese Versammlung ein viel früherer Zeitpunkt ins Auge gefaßt, und erst allmählich wird diese Versammlung immer weiter hinausgeschoben.

Noch am 18. November schlägt der Kurfürst hierfür Montag Erhardi (8. Januar) vor<sup>1</sup>. Da nun aber die von Luther geforderten Artikel auf diesem Bundestag vorgelegt werden sollten, so ist klar, daß der Gedenkzettel, welcher einen späteren Termin für die Fertigstellung der Artikel in Aussicht nimmt, jedenfalls erst nach dem 18. November geschrieben sein kann. Ja man könnte versucht sein, ihn erst in die zweite Hälfte des Dezember zu setzen, wenn man vernimmt, daß Jakob Sturm in einem Brief an den Landgrafen vom 9. Dezember darum bittet, man möge die für Weihnachten oder kurz darauf in Aussicht genommene Versammlung in Schmalkalden auf „unz noch liechtemefs“ verlegen, und der Landgraf am 23. Dezember antwortet, der Bundestag sei dem Wunsche Straßburgs entsprechend auf den 7. Februar angesetzt<sup>2</sup>. Indes ist es nicht nötig anzunehmen, daß die Fürsten erst auf den Wunsch Straßburgs hin die Verlegung vorgenommen haben; sie können recht wohl schon vorher selbständig zu diesem Entschluß gekommen sein, und diese Annahme hat um so weniger Bedenken, da, wie gesagt, der Bundestag das ganze halbe Jahr hindurch fortwährend weiter hinausgeschoben war. Der Gedenkzettel könnte dann in den Anfang Dezember hinaufgerückt werden. Für diese Zeit sprechen zwei Umstände. Zuerst ein Brief des Kurfürsten an Luther und die übrigen Theologen vom 11. Dezember (Burkhardt S. 271). Daraus entnehmen wir, daß der Kurfürst vor wenigen Tagen, d. h. am 1. Dezember und wahrscheinlich auch die nächsten Tage<sup>3</sup> in Wittenberg gewesen ist und den Theologen abermals Artikel über das bevorstehende Konzil hat vorlegen lassen. Hierauf ist ihm von den Theologen ein Bedenken übermittelt worden. Dagegen vermißt er noch eine ebenfalls geforderte grössere Schrift über die christliche Lehre und darüber, „in welchen Artikeln und stucken von fridens

---

1) W. G. A. Reg. H, p. 112, Nr. 52 Konzept.

2) Pol. Korrespondenz der Stadt Straßburg II, Nr. 418 u. 423.

3) Vgl. Köstlin, Luther, Anm. zu S. 388, Nr. 5. C. R. III, S. 195.

und einigkeit wegen zu weichen und nachzugeben sein mochte“. Der Kurfürst wiederholt deswegen seinen Befehl an Luther, sich alsbald an die Abfassung dieser Schrift zu begeben, da an der Sache, wie er neulich schon zu Wittenberg habe anzeigen lassen, viel gelegen sei. Wenn Luther die Schrift fertiggestellt hat, soll er sich darüber mit den übrigen Theologen, auch Amsdorf, Eisleben und anderen Predigern vergleichen und sie dann von den Theologen unterschrieben dem Kurfürsten zusenden. Wenn aber einer von den Theologen in einem oder mehr Artikeln nicht mit Luther übereinstimmt, so soll er diese seine abweichende Ansicht und die Gründe dafür ebenfalls niederschreiben und diese Niederschrift dem Kurfürsten auch übersenden. Spätestens um Conversionis Pauli soll die Schrift fertig sein. Man sieht, die in diesem Brief enthaltene Forderung ist ganz die gleiche wie im Gedenkzettel. Selbst das Datum kehrt wieder. Nur faßt sich der Kurfürst jetzt kürzer und giebt anderseits bestimmten Befehl, wem die Schrift vorzulegen und wie es mit der Unterzeichnung gehalten werden soll. Das alles weist darauf hin, daß der Gedenkzettel und dieser Brief ungefähr um dieselbe Zeit und zwar ersterer vor diesem geschrieben ist. Da nun der Kurfürst ferner sagt, daß er seine Forderung schon einige Tage vorher in Wittenberg gestellt habe, so wird der „Gedenkzettel“, worauf ja auch die Überschrift<sup>1</sup> hinweist, wohl für diese Zusammenkunft des Kurfürsten mit den Theologen in Wittenberg niedergeschrieben sein.

Zu demselben Resultat führt eine andere Erwägung. Die Antwort, welche der Kurfürst auf seine den Theologen Anfang Dezember in Wittenberg vorgelegten Artikel erhalten hat, ist das C. R. III, Nr. 1458 abgedruckte Aktenstück. Das beweist außer anderem ein gleichzeitiger Vermerk auf dem Rücken des Originals, welcher lautet: „der gelerten zu Wittenberg weiter bedenken und ratslage des kunftigen concilien halben Nicolai 1536“<sup>2</sup>. Danach hat der Kurfürst

1) Vgl. oben S. 491.

2) Das Original von Cruciger's Hand im W. G. A. Reg. H,

den zweiten Ratschlag der Theologen am 6. Dezember erhalten. In diesem zweiten Ratschlag findet sich nun unter den Antworten auf die früher von Brück den Theologen (am 30. August) vorgelegten Fragen auch eine ausführliche Äußerung über das vom Kurfürsten im Gedenkzettel in Anregung gebrachte evangelische Gegenkonzil. Auf einen Punkt im Gedenkzettel allerdings antwortet der zweite Ratschlag nicht, nämlich auf das an Luther gestellte Begehren um Aufstellung von Artikeln, auf welchen er gedenke „zu beruhen und zu bleiben“. Aber wir haben aus dem oben angeführten Schreiben des Kurfürsten vom 11. Dezember erfahren, warum das nicht geschah. Diesem Begehren sollte durch ein eigenes ausführliches Schriftstück Genüge geschehen, zu dessen Anfertigung der Kurfürst dann wiederholt Luther aufforderte. Wenn somit der zweite Ratschlag auf den Gedenkzettel antwortet, so folgt daraus abermals, daß dieser vor dem 6. Dezember d. h. wahrscheinlich also zu der Konferenz des Kurfürsten mit den Theologen Anfang Dezember aufgesetzt ist. Er enthält demnach die neuen Fragen, welche der Kurfürst zu den früher von Brück gestellten noch hinzufügte, geradeso wie er im Juli zu den ersten Artikeln Brück's sein „Bedenken“ hinzugefügt hatte (vgl. oben S. 490).

Aus dem vorher Gesagten folgt nun freilich noch nicht, daß der Kurfürst Ende August Luther nicht habe auffordern lassen, eine Schrift zu verfassen, wie sie im Gedenkzettel skizziert ist. Wie gesagt, ist es nach der oben angeführten Stelle in Brück's Brief sehr wahrscheinlich, daß dies wirklich geschah. Aber die Aufforderung erfolgte nur mündlich<sup>1</sup> und war wohl noch ziemlich unbestimmt gehalten. Daraus würde sich denn auch besser als bisher erklären, warum Luther die Schrift nicht alsbald fertig stellte.

---

p. 123, Nr. 54. Die 6 in der Jahreszahl ist ausgestrichen und dafür fälschlich 7 geschrieben.

1) Vgl. C. R. III, S. 147: „So hab ich Doct. Martino den Kredenzbrief, so mir E. Chf. G. — zugestellt, auch überantwortet und darauf E. Chf. G. Befehlich mit ihm geredt.“

Ich schliesse hieran eine Bemerkung über die im Brief des Kanzlers vom 3. September so ausführlich besprochene Protestation. Der Kanzler schließt seine Darlegungen darüber mit folgenden Worten: „Darum es E. Cf. G. Bedenkens wohl der sicherste Weg sein wollte, daß man nicht unterliesse auf diesem Theil, die Requisition [zum Concil], so sie kommen würde, mit einer Protestation, wie bei dem Rathschlage liegt, und anders nicht anzunehmen, denn wie eine Meinung bedacht wäre worden, so ich den Theologis zugestallt, und die Ursachen der Puncteln, warum dieselben also zu thun, daneben berichtet habe, die sie ihnen nach Erwägung der Sachen haben wohl lassen gefallen. Und daß dieselbige also gethan würde, hat sie M. Philippus ins Latein bracht, und das Erbieten weiter aufs glimpflichst erstragt<sup>2</sup>, wie E. Chf. G. solches lateinisch und deutsch hierinnen finden werden.“ Schon Köstlin hat das dahin erklärt, daß die Requisition zum Konzil nur mit einer Protestation angenommen werden solle, deren Form Brück mit mündlich zugefügten Motiven den Theologen überreichte, und die dann Melanchthon ins Lateinische übersetzte. Melanchthon's Übersetzung sieht er ebenfalls richtig in C. R. III, Nr. 1465. Er meint aber, verführt durch die zuletzt angeführten Worte und die falsche Lesart „erfragt“ statt „erstragt“, für den Zusatz Melanchthon's nach einem weiteren Aktenstück suchen zu müssen und findet dies in C. R. III, Nr. 1459. Das ist falsch, wie aus Folgendem erhellt.

Im W. G. A. Reg. H. p. 124, Nr. 56 liegt ein Aktenstück mit der Aufschrift: „Bedenken einer protestacion, so ze thun, do den religion verwandten stenden des concilii halben ainiche citacion bescheen wurde 1536.“ Er beginnt: „Ein solche protestacion solte ze thun sein“, und endigt: „dan zu einem solchem concilio wie berurt, davon sie auch appelliert, zu komen ader zu schicken, wolten sich ire chur und f. g. und ire vorwandten, wie hievor mehrmals aus iren antworten vormarckt, als christenliche churfurst, fursten und

1) = erstreckt = weiter ausgeführt; so ist zu lesen für „erfragt“. Vgl. die Lesarten im Anhang.

stenden des reichs, die von irer bekanten und der iren lere mit gotlicher heiliger schriefft grundlich bescheid, bericht und antwort zu geben geneigt und ungescheuet, hiermit nachmals, wie auch uf allen reichstagen bescheen und sie vor-marckt weren worden, hiermit erboten haben und willig befunden werden“. Wie eine Vergleichung dieses letzten Satzes mit dem lateinischen Text C. R. p. 158 erster Absatz zeigt, ist letzterer nichts weiter als die Übersetzung unseres Bedenkens, das also am 30. August von Brück den Theologen übergeben wurde. Was aber dann im lateinischen Text folgt, ist Zusatz Melanchthon's. Denn unter jenem deutschen Bedenken steht weiter zu lesen: „Diesz letzter erbieter hat D. Philippus im latein weiter ausgestrichen uf die meinung, wie die doctor Kreitzinger inhalts der vorzaichnus mit \* verdeutscht hat.“ Diese Verdeutschung liegt an. Eine Vergleichung mit C. R. p. 158 zeigt, dafs sie von „et in tali Synodo“ an bis zu Ende eine Übersetzung des lateinischen Textes ist.

Das schon erwähnte Aktenstück C. R. III, Nr. 1459 ist überschrieben: „Ob das Concilium ganz und klar zu recusiren sey, oder ob mit einer Protestatio etc. die Schickung zu willigen P. M.“ Mit derselben Überschrift erscheint es auch in einer Abschrift des Ernestinischen Gesamt-Archivs in Weimar<sup>1</sup>; nur ist für die Buchstaben P. M. noch bestimmter gesetzt „dm̄. P. M. scriptum“. Es besteht demnach kein Zweifel, dafs uns hier eine Niederschrift Melanchthon's vorliegt. Wie die Überschrift besagt, entwickelt er darin die Gründe, welche einerseits für die Rekusation, andererseits die Protestation sprechen, ohne dafs er dabei zu einem bestimmten Resultate kommt. Schon die Thatsache, dafs Melanchthon derartige Erwägungen anstellte, macht es wahrscheinlich, dafs dies Aktenstück erst nach der ausführlichen Darlegung entstanden ist, welche Brück den Theologen am 30. August über eine Protestationsschrift vortrug (vgl. oben).

Auf eine noch spätere Zeit führen uns aber die Worte

1) W. G. A. p. 123, Nr. 56.

in unserem Aktenstück S. 132: „Dazu hat der Papst dieses selb also gedeutet in bulla de reformatione curiae, welche er neulich zu Rom nach dem Ausschreiben des Concilii hat lassen ausgehen“ etc. Diese Bulle ist vom 23. September datiert, wird also kaum vor Ende Oktober in Wittenberg bekannt geworden sein<sup>1</sup>. Nun aber hatte Melanchthon Anfang September seine Reise in die Heimat angetreten, von der er erst Anfang November zurückkehrte. Schwerlich hat er daher jene Erwägungen vor der Wiederaufnahme der Beratungen der Theologen Anfang Dezember niedergeschrieben. Vielleicht aber ist diese Schrift sogar erst in den Januar des nächsten Jahres zu setzen, als die Frage der Rekusation des Konzils vom Kurfürsten aufs neue erwogen wurde (vgl. unten)<sup>2</sup>.

---

1) Die Konzilsbulle wurde erst am 6. Juli von dem Markgrafen Georg von Brandenburg an den Kurfürsten gesandt. Georg von Brandenburg an den Kurf. Onolzbach donnerstags nach visitationis Mariae a. 36. W. G. A. Reg. H, p. 123, Nr. 54 Ausf.

2) Es darf allerdings nicht verschwiegen werden, dafs wir die Bulle nur in deutscher Übersetzung haben, und dafs die Texte alle denselben Fehler in der Datierung aufweisen. Erstens nämlich wird als Jahr des Papsttums Paul's III., in welchem die Bulle ausgegangen sein soll, das erste angegeben, während es doch das zweite sein muß. Zweitens soll die Bulle am Freitag, den 27. August, in der Cancellaria Apostolica angeschlagen sein, also früher, als sie veröffentlicht wurde, und dabei stimmt der Freitag nur für das Jahr 1535. Der deutsche Text der Bulle findet sich in den Ausgaben der Werke Luther's und zwar Wittenb. IV, p. 427, Eisl. II, p. 388, Altenb. VI, p. 1057, Leipz. XXI, p. 146, Walch XVI, p. 2397, Hortleder I, lib. 1, cap. 20, p. 96. Seckendorf Lib. III, Sect. 15, § L giebt das gleiche Datum und citiert die Altenb. Ausg., auferdem Sleidan Lib. X, p. 293 und Sarpi. Sleidan giebt kein bestimmtes Datum, sondern nur den Monat September an, und Sarpi ist von ihm abhängig. Courayer bemerkt zu der betreffenden Stelle in seiner Ausgabe der *Istoria del Concilio Tridentino* I, p. 146, wo es heifst: „pubblicò il Papa un' altra Bolla per emendare, come diceva, la Città di Roma“ etc. — questo fatto il nostro Istorico l'ha preso da Sleidano; ma non si vede, che nè Onofrio, nè gli altri Istorici ne faccian menzione in quest' anno; e Rainaldo come pure Pallavicino lib. 4, c. 5 rimettono questa riforma all' anno 1540 e ne dicono incaricati della execuzione piu altri Car-

In welche Zeit das Aktenstück C. R. III, Nr. 1460 zu setzen ist, das eine Zusammenstellung der von den ost-römischen Kaisern ausgeschriebenen Concilia enthält und daneben betont, daß im frühen Mittelalter vielfach auch Provinzialkonzilien vonseiten der Könige ausgeschrieben wurden, ist schwer zu bestimmen. Vielleicht aber darf aus dem Satz in 1459 S. 134: „denn ob wir uns gleichwohl zu einem andern Concilio erbieten, so kann doch kein General concilium anders denn durch den Papst ausgeschrieben werden. Denn aufs Kaisers Ausschreiben würden Frankreich und andere Potentat wenig achten“ gefolgert werden, daß Nr. 1460 gleichzeitig mit Nr. 1459 entstanden ist.

Mehr Anhalt für eine genaue Datierung bietet C. R. III, Nr. 1461<sup>1</sup>, überschrieben „Ein ander Bedenken das Concilium belangende“. Es muß geschrieben sein, nachdem die Theologen ihren zweiten Ratschlag und Luther seine Artikel fertig gestellt hatte. Darauf deutet gleich der Anfang. Dort nämlich heißt es: „Nachdem Doct. Martin Luther und die andern Theologi ihr Bedenken gestellet, und mit göttlichem Wort dermaszen ergründet, dasz davon mit Gott und Gewissen, ohne Verletzung göttlicher Ehre, es erfolge daraus was da wolle, nicht kann noch mag abgestanden werden; weil dann dem also: so ist je einmal gewisz, nachdem unsere Lehre auf Gottes Wort ergründet auch also, dasz es die Pforten der Höllen nicht

---

dinali. Rainaldo però all' anno 1534 nomina come deputati da Paolo III alla riforma della Disciplina Ecclesiastica i Cardinali d'Ostia, di S. Severino e Ghinucci etc. Dittrich, Gasparo Contarini, der die Bulle gleichfalls als im September 1536 ausgegangen erwähnt, citiert Raynald ad a. 1536. Ich habe mich vergebens bemüht, dort eine hierauf bezügliche Stelle zu entdecken.

1) Die Reinschrift mit einer Korrektur des Kurfürsten liegt im W. G. A. Reg. H, p. 123, Nr. 56. Danach ist zu verbessern S. 137, 1. Abs., Z. 1 „gnad“ für „Wort“, Z. 4 von unten lies: „abestehen“ für „abzustehen“. S. 138, 1. Abs., Z. 4 lies „mugen“ für „möglich“, Z. 22 ist hinter „Dienst“ einzuschalten „erziehung der ugent“ (Korrektur Joh. Friedrich's). Die Lücke im zweiten Absatz ist zu ergänzen durch „sie mugen“ für „seinigen“ oder „semigen“.

mögen umstoszen, so dürfen wir uns demnach zu dem Concilio, der Meinung dasz wir in unsrer Lehre einigen Zweifel hätten, und von dem Concilio eines andern wollten unterwiesen werden, nicht begeben“. Diese Worte können meines Erachtens nur auf die sogenannten Schmalkaldischen Artikel bezogen werden, die Luther dem Kurfürsten am 3. Januar 1537 übersandte. Der Verfasser unseres Bedenkens ist höchst wahrscheinlich der Kurfürst selbst. Denn erstens wird die von Johann Friedrich von Anfang an empfohlene Rekusation des Konzils auch hier wieder als das einzig richtige bezeichnet. Dann stellt sich der Schreiber als Fürst bewußt den Predigern gegenüber. Er sagt nämlich, wenn man des Gewissens wegen glaube abermals mündlich Bekenntnis vor dem Konzil ablegen zu müssen, „dafür wir es doch nicht achten können, wir hören dan zuvor weiter Ursachen aus göttlichem Wort“ „so wolt den Fursten und Ständen nicht weniger dann den Predigern gebühren, dieweil sie die Konfession einmal gethan, dieselbige sowohl als die Prediger vor dem Concilio persönlich zu vernehmen“ etc. So konnte nur der Kurfürst selbst schreiben. Auch die kräftige, zuweilen etwas schwerfällige Ausdrucksweise ist ganz die Johann Friedrich's. Endlich erinnert der oben angeführte Satz im Anfang des Bedenkens lebhaft an einen Satz in dem Brief des Kurfürsten an Luther vom 7. Januar, worin er diesem für die übersandten Artikel dankt. Da heißt es: „befinden auch daraus dasz ihr in nichts euer gemüth verendert sondern auff den Christlichen articuln, die ihr alle wege gelehrt, geprediget und geschrieben, beständiglichen beruhet, welche auch auff den grund unsern herrn Christum gebauet, den die porten der höllen umzustoszen nicht vermögen, auch vor dem Pabst Concilio und seinen anhängern wohl bleiben werden“<sup>1)</sup>. Aus allen diesen Gründen ist es mir nicht zweifelhaft, dasz der Kurfürst selbst dies Bedenken verfaßt hat.

---

1) Kolde, *Analecta Lutherana*, p. 285.

Das Aktenstück C. R. III, Nr. 1521 überschrieben „Des Churfürsten zu Sachsen, unsers gnädigsten Herrn, ungefährliches und anfänglich Bedenken“<sup>1</sup> hat schon Bretschneider in den Januar 1537 gesetzt. Er begründet dies damit, daß auf S. 262 gesagt ist, Papst Clemens habe „neben kay. M. Gesandten vor 4 Jahren Artikel umführen“ lassen „wie sich die christlichen Stände des Concilii halben verpflichten sollten“. Da nun die Konzilsbulle im Januar 1533 erschienen sei, so müsse dies Aktenstück in denselben Monat des Jahres 1537 gehören. Allein die angeführten Worte passen, wie man sieht, weniger auf das Datum des Erscheinens der Bulle als vielmehr auf die Mitteilung der erwähnten Artikel an die deutschen Fürsten, die erst im Frühling und Sommer des Jahres 1533 erfolgte. Andererseits könnten die unmittelbar auf jene oben angeführte Stelle folgenden Worte zu dem Schluß berechtigen, das Bedenken gehöre in den November oder den Anfang Dezember 1536. Denn es heißt da: Paul III. habe durch seinen Nuntius Vergerius

1) Die Reinschrift liegt W. G. A. Reg. H, p. 123, Nr. 56. Danach sind folgende Verbesserungen vorzunehmen: S. 259, Z. 1 lies „denen“ für „diesen“, Z. 15 lies „beschwerlicher“ für „beschwerlichen“, Z. 17 ist hinter Stände einzuschalten „noch nit fur ketzer oder anhenger ihrer prediger und lerer, sondern den andern weltlichen stenden“, Z. 23 ist das Punktum nach Concilium zu streichen und der folgende Satz an den vorhergehenden anzuschließen und für „aber“ in Z 24 „ader“ zu schreiben. S. 260, 1. Abs., Z. 15 lies „Ehre“ für „er“, Z. 16 lies „oder“ für „noch“, Z. 20 lies „widerigs gehandelt, würde“ für „widerwärtigs gehandelt würde“, 2. Abs., Z. 5 lies „mit“ für „nur“, Z. 4 von unten lies „überlenget“ für „überlanget“. S. 261, 2. Abs., Z. 7 lies „aggregirt“ für „aggredirt“, 3. Abs., Z. 3 ist hinter „kommen“ einzuschalten „dann so die christenlichen stende und ire predicanten bei ainander als part plieben“. S. 262, Z. 6 von unten lies „recht“ für „Räthe“. S 263, 1. Abs., Z. 5 lies „Scheu“ für „schön“. S. 264, 2. Abs., Z. 3 lies „damit“ für „mit“, Z. 8 lies „Parcialität“ für „Particularität“, Z. 12 und Z. 17 liest die Weim. Reinschrift wie die Gothaer Abschrift. 3. Abs., Z. 2 lies „vermeinte rechtliche“ für „vermeintliche rechte“.

vor einem Jahr sich vernehmen lassen, als wollt er ein „unverstrickt Concilium ausschreiben“. Das geschah aber Ende November. Hieraus folgt, daß diese Zeitangaben nur als ungefähre aufgefaßt werden dürfen. An und für sich könnte daraus ebenso gut auf den Anfang Dezember als den Januar geschlossen werden. Indes enthält unser „Bedenken“ noch einen anderen Passus, welcher die Ansetzung Bretschneider's rechtfertigt. Am Schluß nämlich heißt es: Mit welcher Protestation gegen den Papst oder das Konzil etwaige Mandate oder Citationen anzunehmen seien, davon wolle der Kurfürst sein Bedenken weiter anzeigen „und sich, wenn der andern christlichen Stände Bedenken auch vermerkt, mit ihnen freundlich und gnädiglichen vergleichen“. Damit wird deutlich auf die in Eisenach am 24. Dezember des Jahres 1536 zwischen dem Kurfürsten und Landgrafen vereinbarten Fragen hingedeutet, welche die evangelischen Stände auf dem nach Schmalkalden ausgeschriebenen Bundestag beantworten sollten. Unser Bedenken enthält also die kurfürstliche Antwort auf jene Fragen.

Man könnte freilich einen Augenblick daran zweifeln, wenn man den Abdruck, welchen Meinardus in den Forschungen zur deutschen Geschichte XXII, S. 633 von jenen Fragen giebt, mit der Antwort des Kurfürsten vergleicht. Da fällt zunächst auf, daß bei Meinardus vierzehn Fragepunkte verzeichnet sind, der Kurfürst aber nur sechs erwähnt, ferner daß die Zahlen, welche den Fragepunkten beigeschrieben sind, denen im kurfürstlichen Bedenken nicht entsprechen, endlich letzteres nur die Frage der Rekusation und Protestation ausführlich behandelt, auf die andern aber nur oberflächlich oder gar nicht eingeht. Indes in bezug auf den ersten Punkt ist zu bemerken, daß die den Fragen beigesetzten Zahlen von Meinardus stammen. Eine gleichlautende Reinschrift im Weim. Archiv enthält sie nicht. Zweitens aber ist es überhaupt des Kurfürsten Art, bei Niederschrift seiner Ansicht über früher aufgestellte Punkte sich nicht an die dort eingehaltene Ordnung zu kehren. Man kann dasselbe Verfahren in dem von ihm verfaßten

Bedenken Corp. Ref. III, Nr. 1449 zu den von Brück aufgestellten Artikeln beobachten (vgl. oben). Dieser Umstand macht es daher wahrscheinlich, daß als Verfasser unseres Bedenkens der Kurfürst selbst und nicht wie Bretschneider will, ein Jurist — er rät auf Franz Burkardt — anzunehmen ist. Endlich aber haben wir im Weim. Archiv einen Auszug aus allen Antworten, welche die evangelischen Stände in Schmalkalden auf jene ihnen zugeschickten Fragen, gaben<sup>1</sup>. In diesem Auszug nun (in welchem ebenfalls die Zählung, wie Meinardus sie hat, nicht beobachtet wird) geschieht der kurfürstlichen Ansicht bei den einzelnen Punkten nur zweimal gesondert Erwähnung, während die Gutachten der übrigen Stände jedesmal ausführlich gegeben werden, offenbar weil das kurfürstliche Bedenken nicht genau auf jede einzelne Frage antwortete. Und in der einzigen Stelle, wo ein etwas längerer Abschnitt aus dem kurfürstlichen Ratschlag angeführt wird, findet sich wörtliche Übereinstimmung mit einem Abschnitt aus dem im Corp. Ref. abgedruckten Bedenken. Man vergleiche:

C. R. III, p. 263.

so hält der Churfürst zu Sachsen dafür, daß die christlichen Stände auf dem Wege beruhen thäten, daß sie das Concilium samt ihren Prädikanten nicht besuchen noch beschicken, oder solchs zu thun willigen wollten, anders denn wo sie das Concilium fordern und citiren würde, daß sie sich erboten, alsdann auf genügsame und beständige Versicherung und Asse-

Auszug: W. G. A. Reg. H  
p. 124, Nr. 56.

Churfurst.

Bidennckt ungeverliche maynung, das das Concilium nicht solt zu besuchen sein sondern zu wartten bis wir als ein party citirt werden. alsdann solt man sich erbieten uf genügsam und bestendig vorsicherung procuratores zu schicken, vorstehende notturfft fur dem concilio

1) W. G. A. Reg. H, p. 124, Nr. 56 „Auszug aus aller stend ubergebene ratschleg uf die zugeschickte artikel“.

curation ihre Oratores und Procuratores zu schicken ihre Notdurft gegen dem Concilio furzuwenden, auch sich dermaßen zu vernehmen lassen, wie es dieselbe ihre Notdurft erfordern würde. Damit wüszte der Papst und sein Hauf noch nicht, was die christlichen Stände thun und vorbringen wollten oder nicht, —

furzuwenden, dann also wüste das concilium noch nit, was man thun wolt.

Diese Übereinstimmung läßt keinen Zweifel übrig, daß dem Excerptanten unser Bedenken vorgelegen hat. Damit ist aber letzteres als die Antwort des Kurfürsten auf die in Eisenach gestellten Fragen erwiesen. Die Abfassung ist demnach frühestens in die allerletzten Tage des Dezember wahrscheinlich aber in den Januar 1537 zu setzen.

Endlich noch eine Bemerkung zu C. R. III, Nr. 1515. Unter dieser Nummer giebt Bretschneider das Konzept eines Zettels zu einem Brief des Kurfürsten, der von den Artikeln handelt, welche einige Gelehrte den Schmalkaldischen Artikeln angehängt wissen wollten. Nach Bretschneider wäre der Adressat Melanchthon. Das ist falsch; es ist vielmehr der Kanzler Brück. Beweis dafür ist das Konzept des Briefes selbst, das sich zusammen mit einem zweiten Zettel, allerdings von jenem ersten Zettel getrennt, in demselben Fascikel des Weimarer Archives fand, dem Bretschneider letzteren entnahm. Daß die drei Schriftstücke zusammengehören, folgt ohne weiteres aus ihrem Inhalt. Da jener Brief interessante Aufschlüsse darüber giebt, welche Absichten der Kurfürst von Anfang an mit jenen Schmalkaldischen Artikeln Luther's verfolgte, so ist der hierauf bezügliche Teil am Ende dieser Bemerkungen abgedruckt. Der Wiederabdruck des ersten Zettels schien deswegen wünschenswert, weil Bretschneider die vom Kurfürsten eigenhändig hinzu-

gefügten Worte ausgelassen hat. Allerdings ist es auch mir nicht gelungen, die schwer lesbaren Worte alle zu entziffern.

## Beilagen.

### 1.

[Auf dem Rücken]: Artikel die intimacion ader insinuacion des vormeinten concilii belanget.

[Überschrift]: Artikel der handlung.

Erster punkt. So unserm gnedigsten hern, dem churfürsten zu Sachsen etc. durch einen babstlichen legaten, nuntium ader andere das concilium wolt intimirt und insinuirt werden: ap sein churf. gnaden das bebstische mandat ader citacion solten annemen, dieweil sein churf. g. und ire mitverwandte den babst und seine cardinel dieses fals vor den widerpart halten, dem sein churf. g. kein determinacion nach decision in einem concilio wissen zugestehen. —

zum andern. mit was glimpfe auch form und masz sein churf. g. die bebstliche parteische insinuacion fuglich mochten abwenden und darwider und ein solch concilium protestiren lassen.

zum dritten. was erbieten sein churf. g. den antworten nach, so sein churf. g. sampt derselben mitverwandten hievord den bebstlichen geschickten gegeben<sup>1</sup>, zuzforderst zu erhaltung unterdenigs glimpfs jegen romischer kaiserlicher mat. thun möchten eins rechtschaffenen christenlichen concilii halben, damit es aus pilligkeit nit konte dohin gedeudet werden, als do man sich vorhin alwegen uf ein concilium erboten, wolt man nu zuruck und davon fallen. auch mit angehengtem erbieten, so sein churf. g. jegen romischer kaiserlicher und ko. mat. im Wienischen vertrag gethan, wo derselbe vertrag durch kai. mat. seins ganzen inhalts wirdet gewilliget werden, „wan der babst ein concilium mit bewilligung kai. mat. ausschreibt und die malstadt gegen Mantua benent

---

1) In Schmalkalden am 21. Dezember 1535. Walch XVI, S. 2310.

und durch ein particularhandlung und nit einen gemeinen reichstag durch den merern teil der chur und fursten angenommen, bewilliget, und solchs seinen churf. gnaden gnugsam angezaigt und verkundet wirdet: das sein churf. gnaden in aigner person ader durch seiner churf. gnaden genandten uf demselben concilium zu Mantua uf gnugsame versicherung erscheinen wollen“<sup>1</sup>. welchs dermaszen gemeint, das man gleichwol des concilii halben sonsten ichtes zu bewilligen, das beschwerlich nit wil hiedurch zugelassen haben.

zum vierten. wo daruber das concilium zu Mantua seinen furgang gewinnen und dem babst und bischofen die handlungen und decision woltet verstattet werden ires willens und gefallens, wie hievor bescheen, zu determiniren, wie alsdan ein solcher weg mochte fuglich und ansehnlich furzunemen sein, damit des concilii zu Mantua determinacion obsustirt (so!), vornichtiget und bei der welt vordechtig und unannemlich mochte gemacht werden.

und was sonsten meher deswegen zu bedenken nutzlich ader von nöten, das solchs auch erwogen und in ainen ratslag solte bracht und seinen churf. gnaden in virzehn tagen zugeschickt werden.

## 2.

Verbesserte Lesarten zu Corp. Ref. III, Nr. 1464.

**S. 146**, Z. 4 vor „unterthäniglich“ einzuschalten „ganz“. — **S. 147**, Z. 3 hinter „geschrieben“ einzuschalten: „wie e. churf. g. hierbei werden befinden“, Z. 4 hinter „e. Chf. g.“ einzuschalten „negst“; ebenda 2. Abs., Z. 2 lies „sein lassen ob“ statt „lassen als“, Z. 5 lies „Requisition“ für „Inquisition“, Z. 17 lies „so“ statt „da“. — **S. 148**, 1. Abs., Z. 2 lies „bewägen“ für „erwägen“, Z. 3 lies „vermerkt“ für „vermengt“, Z. 12 lies „anderer“ für „andern“; 2. Abs., Z. 5 von unten lies „gemiltert“ für „gemittelt“, Z. 4 von unten lies „worden“ für „würden“, letzte Zeile lies „dieselben darzu anhalten wollten, solchs anzunehmen“ für „dieselben anhalten wollten, solchs einzunehmen“. — **S. 149**, 1. Abs., Z. 2 lies „werden wurd“ für „wäre worden“, Z. 5 lies „kummen“ für „kämen“, Z. 11 hinter „werden“ einzuschalten: „ob dan gleich von diesem teil eine form und weise, so leidlich, wolt furgeschlagen werden“, Z. 19 lies „wegersten“ für „weich-

1) Vgl. den Wiener Vertrag in dieser Zeitschrift XI, 2, S. 248.

ersten“, Z. 24 lies „Definicion“ für „Definirn“. — **S. 150**, Z. 7 lies „decerniren“ für „deren Mehrern“, Z. 8 lies „unvorstrikt“ für „einer Stuck“; ebenda 1. Abs. lies „disputacion“ für „disputiren“ und „dornach zugehen“ für „dem nachzugehen“, Z. 22 lies „conferirt“ für „confirmirt“, Z. 28 lies „nun“ für „nur“, Z. 3 von unten lies „neben dem schyff“ für „neben der Schrift“, Z. 2 von unten hinter „Papst“ einzuschalten: „ire mat. in dem betrigen und von seiner auskundigung des concilii entlich nit weichen wollen. Item da auch der bapst“. — **S. 151**, Z. 3 hinter „Concilio“ einzuschalten: „und dem erkenntnis auch correction“, Z. 4 zu streichen „Stimm“; 1. Abs., Z. 8 lies „fortdrucken“ für „fordrucken“, Z. 2 von unten lies „das nun der letzter weg“ für „das nur denn leichter Werk“, 2. Abs., Z. 3 lies „lauten wurde“ für „Leute würden“, Z. 4 lies „steckete“ für „stecke“, Z. 6 lies „des Concilii“ für „den Concilii“. — **S. 152**, Z. 1 lies „unterlassen“ für „verlassen“, Z. 3 lies „drugken“ für „dringen“, Z. 7 lies „exequiren“ für „examiniren“, Z. 9 nach „sorglicher“ einzuschalten „und ferlicher“, Z. 17 lies „Mus“ für „Wenn“, 2. Abs., Z. 2 von unten lies „erstragt“ für „erfragt“. — **S. 153**, Z. 2 lies „einzufuren“ für „her zu finden“, 1. Abs., Z. 7 lies „pacta“ für „Part“, Z. 9 lies „diesem“ für „solchem“, Z. 12 lies „pactweise“ für „Partweise“, Z. 14 lies „Abschieden des Reichs hoffen“ für „Abschiede des Reichs haften“. — **S. 154**, Z. 4 lies „nur“ für „nu“, Z. 6 lies „k. Maj.“ für „Sr. Maj.“, Z. 14 lies „in Italia“ für „zu Mantua“, Z. 16 nach „andern“ einzuschieben „zu“, Z. 19 vor „Bedenken“ einzuschieben „zu“, Z. 21 lies „allweg“ für „allezeit“, 1. Abs., Z. 5 lies „und folgende Artikel“ für „und der folgenden Artikel“, 2. Abs., Z. 1 lies „beratschlagt“ für „gerathschlagt“. — **S. 155**, Z. 8 lies „vocirt oder gleich nicht vocirt noch requirirt wurd“ für „vorentd oder gleich nicht vorentd noch requiriren würden“, Z. 10 lies „noch“ für „oder“, 1. Abs., Z. 8 hinter „Welt“ einzuschalten „diesem teil“, Z. 9 lies „sollte“ für „sollten“, 2. Abs., Z. 3 hinter „Concilium“ einzuschalten „ader dem babstcitirt werden vor gemeltem concilium“. — **S. 156**, Z. 1 nach „werden“ einzuschalten „dan gesucht und dohin gehandelt wolt werden“, Z. 3 lies „vor“ für „von“, Z. 5 lies „erregen“ für „erwägen“ und „stillschweigende“ für „stillschweigen“, 1. Abs., Z. 2 lies „schlieszen“ für „beschlieszen“, Z. 3 von unten hinter „Leut“ einzuschalten „und der nachkommen weszen stand, fried“.

## 3.

Kurfürst Johann Friedrich an den Kanzler Brück.  
(9. Januar 1537.)

Konzept von Schreiberhand mit eigenhändigen Korrekturen und Zusätzen Johann Friedrichs. W. G. A. Reg. H, p. 115, Nr. 53.

Unsern grues zuvor, hochgelarter lieber radt und getreuer. als ir uns jezt geschrieben und daneben des erwidigen und hochgelarten, unsers lieben andechtigen eren Marthin Luthers doctor an uns gethan schreiben uberschickt, solchs haben wir empfangen und zu gnedigen gefallen vernomen. und gedachter doctor hat uns allein des Eiszleben halben in demselben seinem schreiben anzeige gethan, wie ir einligend doraus vornhemen werdet. und wiewol wir vormerken, das graff Albrechten des Eiszleben abescheiden misfelligk, weil aber doctor Marthinus solchs uff sich genomen, so wollen wir es dofur achten, der graff werde des soviel ehr zufriden sein und werden. nun bedenken wir wol bey uns, das nit unguet sein solt, das doctor Marthinus den Eiszleben mit uff den tagk gein Schmalkalden genomen. weil aber unser oheim herzogk Ulrich von Wirtembergk unsers vorsehens zu Schmalkalden auch ankomen wirdet, so besorgen wir, seiner lieb mochte des Eiszleben personliche gegenwertigkeit aus ursachen, wie ir wisset, beschwerlich sein und etwa einen unlust erregen und vorursachen. nachdem ir dan wisset, das hivor dorvon geredt, das Eiszleben als fur ainen zu umschickung der visitation, zusehen und sich zuerkunden, das derselben allenthalben gelebt und nachgegangen wurde, solt gebraucht werden, domit er nu zu Witembergk an unserm beschaidt nit lenger vertzogen und uffgehalten, so ist unser genedigs begern, ir wollet ine zu euch erfordern und von unsern wegen mit ime dorauf handeln, dafs er sich als fur ainen zu umschickung der visitation auch darneben an unsern hoff als fur ainen hoffprediger gegen geburlicher besoldung, der wir uns mit ime genediglich wolten vorainigen, wolt begeben und gebrauchen lassen. do er aber solchs anezunhemen wurde beschwert sein, so wollet entlich mit ime dorauf handeln, das er sich zu Witembergk wolt enthalten und zu umschickung der visitation gebrauchen lassen. darzu solt er doneben ain lection in der hailigen schriefft in unser universitet zu Witembergk und dorgegen geburliche besoldung haben. und was ir also mit ime handeln und ausrichten, auch worzu ir ine geneigt befinden werdet, solchs wollet uns durch eur schreiben berichten und zuerkennen geben. dorauf wollen wir uns alsdan ferner wissen zuvornhemen lassen und zuerzaigen. aber weil wir am libsten wolten, das Eiszleben zu unserm hoffprediger konte und mochte vermuget werden, so wollet es an muglichem vleisz und anhalten nit erwinden lassen.

das ir und die andern unsere doctorn die hellische [Hal-lische] sache furgenomen, vormerken wir genediglich und wollen uns vorsehen, ir werdet dorinnen keinen vleisz zu der sachen notturfft sparen.

was aber der theologen artikel belanget, wissen wir euch genediger meynung nit zu bergen, das der Spalatinus uns dyes-  
selben gegen Torgau bracht und uberantwurt, davon schicken wir euch hiemit abeschriefft und befinden, das sie unsers achtens christlich, rechtschaffen und wol gestalt. und wiewol doctor Marthinus dieselben artikel etwas kurtz vorfast, so bedenken wir doch, er werde es nit an sundere bewegende ursachen auch darumb gethan haben, domit die furfallenden disputation dadurch verkomen und apgeschniten. so stellen wir auch in gar keinen zweivel, der andern unser mitverwanten gelerten werden solch artikel mit den unsern ainigk sein. aber wan es doctori Marthino wolt gefallen, so solt beqeme und gut sein, weil wir unsern wegk nach Schmalkalden wils got uff Aldenburgk und Weimar werden zunemen, das dem prediger zu Aldenburgk auch dem pfarrer ader prediger zu Zwickau, Colditz, Grim, Born, Eylenburgk und Leiszneck, die wir uff die zeit dohin gein Aldenburgk wolten beschaiden, durch ine den doctor ader, do es ime beschwerlich, durch sie allen (?) solche artikel wurden vorlesen und furgehalten, und do sie derselben mit eynigk, das sie sich alsdan auch unterschrieben. dergleichen solt es zu Weimar mit dem pfarrer doselbst, dem zu Jhene, Naumburg, Salffelt, Kalh, Neustadt, Peszneck und welche sunst mher darzu nutzlich mochten bedacht, mit furhaltung der artickel auch unterschreybung derselben uff zeit unser ankunfft gehalten werden. so solten sich auch er Friderich Mecum und er Justus Menius, die wir ane das mit uns gein Schmalkalden werden nhemen, unterschreiben. dan wir bedenken, das solchs bey den andern gelerten ain ansehen wurde haben, solten auch soviel ehr der artickel mit eynigk werden, und wollet solchs doctori Marthino anzeigen und horen, ob er es ime wolt gefallen lassen ader nit, und uns dasselbige furderlich durch eur schreiben zuerkennen geben, damit wir uns dornach mugen zurichten haben. doran geschiet uns zu gefallen und woltens euch, dem wir mit gnaden und guten geneigt, hinwider genediger meynung nit vorhalten. dat. zur Lochau dinstags nach Erhardi 1537.

An D. Bruck.

Zeddel.

Uns hat auch Spalatinus daneben nach drei artickel zugestalt, welche etliche von den gelerten gerne gesehen, das sie an die andern weren gehengt worden, das aber doctor Marthinus

nit het wollen gescheen lassen, sundern fyl statliche [?] bedengken angezeigt, die wir euch himit auch ubersenden. doch hat Spalatinus gebeten, dieselben unser [= unsher?] widerzuschicken. was nu den artikel der pristerweihe belanget, bedenken wir, das dannocht nit unguet sundern bequeme und nutz sein solt, das uff dem tage zu Schmalkalden auch davon geredt, geradschlagt, geschlossen und ordnung gemacht wurde, wie es hinfurder domit bei uns allen den mitverwandten solt gehalten werden, das christlich gut pfarrer und diner der kirchen for auflegung der hende genugsam verhort und examinirt werden, wie sie gelehrt und in gotlichem wordt ergrundet zur vermerung aller . . . keken got sein sollten. und wyr bedengken . . . fur orter zu solchem examen und ordinirung geordnet wurden, dohin aller unser religion geistlichen, so wir ordinirt, kommen mussten, als [?] an einem derselbigen ordt, nemlich Wittenbergk, Tubingen, Strosburgk und Magdeburgk, von den ortten sie ir brieff, das sie an der einen ordiniret, bringen musten. und ist unser genediges begern, ir wollet mit doctori Marthino zu eur gelegenheit davon reden, auch fur euch selbst darauf vordacht sein, damit fur dem tage zu Schmalkalden von solchem artikel auch weiter muge geredt werden. doran geschieht uns auch zu gefallen. dat. etc.

[Zweiter Zettel.]

In sunderhait auch bedenken wir, das die unterschreibung der pfarrer und prediger darzu dienstlich sey, das wan got der almechtige doctor Marthinum von dieser welt forderte, welchs in seinem gotlichen willen stehet, dieselben pfarrer und prediger, so sich unterschrieben, es bey den artikeln musten pleiben lassen und kain sunderlichs ader aigens nach irer maynung und guetdunken machen. daruber bedechten wir, wo es dem Marthino wolt gefallen, das er doctor Langen und die andern predi-canten zu Erfurt als fur sich uff die zeit gein Weimar auch beschriben und erfordert und inen die artikel auch furgehalten hette, das sie dieselben auch unterschriben. dat. uts.